



Per E-Mail  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Wilhelmstr. 49  
11017 Berlin

Bearbeitet von:  
Herrn Schubert

nachrichtlich per E-Mail  
lt. Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
12. u. 19.12.2012

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
A 11.3-12235-8.1.1

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6242

Hannover  
07.01.2013

## **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Luft,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs. Gerne nehme ich dazu Stellung.

1. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport begrüßt eine zügige Überarbeitung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Bei dieser Gelegenheit sollten den Leistungsbehörden Instrumente an die Hand gegeben werden, um der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen entgegen zu können. Die Nord-IMK hat BMI mit Beschluss v. 11.10.2012 (TOP 5) aufgefordert zu prüfen, ob Serbien und Mazedonien zu sicheren Herkunftsstaaten i. S. des AsylVfG bestimmt werden können mit der Folge, Verfahrenverkürzungen sowie Leistungsbeschränkungen nach dem AsylbLG zu ermöglichen. Leider sieht der Gesetzentwurf (Stand: 4.12.2012) eine dahingehende vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport befürwortete Rechtsänderung nicht vor. Ich bitte um eine entsprechende Ergänzung.
2. Mit der vorgesehenen Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wird der Entschließung des Bundesrates vom 23.9.2011 (BR-Ds. 364/11) Rechnung getragen. Allerdings fehlt im Gesetzentwurf eine Beteiligung des Bundes an den entstehenden Mehrkosten für die kommunalen Haushalte. Ich bitte auch dies durch eine Übernahme der im Gesetzentwurf bezifferten Mehrkosten durch den Bund zu regeln und nehme auf die Besprechung am 29.8.2012 in Ihrem Hause Bezug.
3. Nachdem für den Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens die Legaldefinition „Barbetrag“ eingeführt werden soll, empfiehlt sich entsprechendes für den notwendigen Bedarf an Ernährung usw. in § 3 Abs. 1 Satz 1, etwa durch die Definition „Sachbedarf“.  
§ 3 Abs. 2 ließe sich dann wie folgt klarer formulieren:

„(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes kann der Sachbedarf, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 durch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gedeckt werden. Der Wert des Sachbedarfs beträgt für  
1. ...“



Der Wert für die Leistungsberechtigten unter Nr. 3 muss entsprechend der Anlage 3 Ihres Schreibens 162 Euro betragen, gehe jedoch davon aus, dass in den endgültigen Entwurf ohnehin die Werte für 2013 übernommen werden.

4. In der Kostenfolgeabschätzung wird in Tabelle 6 für Niedersachsen bei den „Kosten einer Erhöhung der Leistungen nach § 3 AsylbLG in Tausend Euro pro Jahr und Bundesland“ ein Anteil von Geldleistungen und Wertgutscheinen von 42,8 % zugrunde gelegt. Dieser Wert erscheint als zu niedrig zur Bestimmung der Mehrkosten für den „Grundbetrag“, denn in Niedersachsen werden die Grundleistungen (mit Ausnahme von Unterkunft, Heizung und Hausrat) in Form von Wertgutscheinen und ausnahmsweise in Geld gewährt. Durch Sachleistungen wird dieser Bedarf grundsätzlich nur in Aufnahmeeinrichtungen des Landes gedeckt. Anhand der Zahlen in der Anlage 2-3 Ihres Schreibens lässt sich der Anteil derjenigen Grundleistungsempfänger, denen der „Grundbetrag“ in Geld oder Wertgutscheinen gewährt wird, nicht hinreichend bestimmen. Die dort bezifferten Sachleistungen (für NI im Jahr 2011: 20.270.881 €) beinhalten auch die Kosten der zur Verfügung gestellten Unterkunft, und zwar auch für diejenigen Grundleistungsempfänger, denen der „Grundbetrag“ in Wertgutscheinen bzw. bar gewährt wird. Der Anteil der als Sachleistung ausgewiesenen Unterkunfts-kosten kann bei der Berechnung des Anteils der Geldleistungen und Wertgutscheine für die Berechnung der Mehrkosten in der von Ihnen gewählten Form somit nicht berücksichtigt werden. Da die AsylbLG-Statistik die anfallenden Kosten für die Unterkunft nicht gesondert ausweist, sollte bei der Berechnung der Kosten einer Erhöhung der Leistungen nach § 3 AsylbLG auf eine andere Berechnung zurückgegriffen werden. Für Niedersachsen könnte zur Ermittlung des entsprechenden Anteils die Zahl der Grundleistungsempfänger in den Aufnahmeeinrichtungen mit der Zahl der Grundleistungsempfänger insgesamt ins Verhältnis gesetzt werden. Dies ergäbe einen Anteil von 10,44 % (1.147/10.984) von Leistungsempfängern, die die in Rede stehenden Leistungen als Sachleistung erhalten. Somit wäre für die Berechnung der Kosten einer Erhöhung der Leistungen nach § 3 AsylbLG ein Anteil von Geldleistungen und Wertgutscheinen i. H. von 89,56 % zugrunde zu legen.

In der Besprechung am 10.1.2013 wird Herr MR Bernd-Jürgen Schubert das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vertreten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Dr. Frank Frühling